

UPDATE ÖPNV-RECHT

UBER VERMITTELT NICHT LEDIGLICH VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN, SONDERN ERBRINGT DIESE SELBST

EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – Rs. C-434/15 – Uber Spain

In seinem Urteil hatte der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Gerichts zu befinden. Darin ging es u.a. um die Frage, ob Uber als Vermittlungsdienst, der mittels einer Smartphone-App eine Verbindung zwischen privaten Fahrern mit eigenem Fahrzeug und Personen, die eine solche Fahrt buchen möchten, herstellt, Erbringer von Verkehrsdienstleistungen (Art. 58 Abs. 1 AEUV) ist oder seine Dienste vielmehr als „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Nur dann wären sie einer nationalen Regulierung – wie sie z.B. auch im PBefG erfolgt – entzogen.

Der EuGH führte dazu aus, dass sich zwar die Dienstleistung eines Vermittlungsdienstes, der lediglich eine Verbindung zwischen einem privaten Fahrer und einem Fahrgast herstelle, grundsätzlich von der Verkehrsdienstleistung im Sinne einer körperlichen Beförderungshandlung unterscheide. Solch ein Vermittlungsdienst erfülle grundsätzlich die Kriterien für eine Einordnung als „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ i.S.d. Unionsrechts, wohingegen ein Dienst der Individualbeförderung, wie etwa ein Taxidienst, als „Verkehrsdienstleistung“ einzustufen sei. Uber mache jedoch das Verkehrsangebot über seine App und die gesamte Organisation überhaupt erst interessierten Personen zugänglich und sei deshalb nicht bloß als Vermittlungsdienst anzusehen, sondern biete selbst Verkehrsdienstleistungen an. Denn ohne die Uber-App würden weder die Fahrer Verkehrsdienstleistungen erbringen noch die Fahrgäste diese in Anspruch nehmen. Zudem habe Uber entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen (z.B. Preisgestaltung, Qualität von Fahrzeuge und Fahrern), zu denen die Fahrer die Leistungen erbringen. Der Vermittlungsdienst von Uber sei somit integraler Bestandteil einer Gesamtleistung, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehe, und sei daher nicht als „Dienst der Informationsgesellschaft“, sondern als „Verkehrsdienstleistung“ anzusehen.

Bedeutung für die Praxis

Der BGH hat dem EuGH bereits eine ähnliche Frage zu Uber vorgelegt. Auch hier geht es um die Möglichkeit nationaler Regulierung von Personenbeförderungsdiensten, wenn das Unternehmen lediglich über eine App private Fahrer und Fahrgäste zusammenbringt und sich deshalb nicht selbst als Verkehrsunternehmen begreift. Dieses Urteil dürfte die bereits von vielen nationalen Gerichten vertretene Auffassung stärken, dass die Dienste von Uber nach dem PBefG genehmigungspflichtig und deshalb den gesetzlichen Beschränkungen des Mietwagenverkehrs unterworfen sein können.